

8. Nach welchem Strafrahmen ist die versuchte Tat eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zu bestrafen?

II. Straffenat. Ur. v. 21. Januar 1937 g. 8. 2 D 18/37.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Betruges im Rückfall ist nicht zu beanstanden. Fehlerhaft ist aber folgendes: Die Strafkammer hat zwar mit rechtlich einwandfreier Begründung dargelegt, daß der Angeklagte als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20a Abs. 1 StGB. anzusehen ist. Sie hat aber offenbar übersehen, daß sie dann die Strafe nach dem Strafrahmen des § 20a StGB. bestimmen mußte. Milderungsgründe können bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nicht dazu führen, die Strafe innerhalb des Strafrahmens festzusetzen, der für die Straftat beim Vorliegen mildernder Umstände vorgesehen ist (RGSt. Bd. 68 S. 364). Unzulässig ist es auch, bei versuchter Tat gemäß dem § 44 Abs. 4 Satz 2 StGB. auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen. Denn nach dem § 20a Abs. 1 StGB. ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die neue Tat zur Vollenendung oder nur zum Versuche gelangt oder in welcher Form der Täterschaft oder Teilnahme sie begangen worden ist. Es ist in jedem Falle auf eine Zuchthausstrafe zu erkennen. Milderungsgründe oder der Umstand, daß die Tat nicht zur Vollenendung gekommen oder in der Form der Beihilfe begangen worden ist, können nur innerhalb des

Strafrahmens berücksichtigt werden, der im § 20a Abs. 1 StGB. festgesetzt ist, aber nicht dazu führen, unter die Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus herunterzugehen.